

Richtlinie für das Modul Integratives Projekt

Stand: Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Richtlinie gilt für das Modul „Integratives Projekt“ im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – International Project Engineering der Fakultät Technik der Hochschule Reutlingen.
- (2) In der genannten Lehrveranstaltung besteht Anwesenheitspflicht.
- (3) Gemäß §4 (5) der aktuellen „Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – International Project Engineering“ vom 15.11.2023 erfolgt die Zuordnung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer zu den einzelnen Projekten im Rahmen eines Auswahlverfahrens. Diese Richtlinie regelt den Ablauf dieses Auswahlverfahrens sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an den einzelnen Projekten.

§ 2 Bekanntgabe der verfügbaren Projekte

- (1) Die Dozentinnen und Dozenten der Lehrveranstaltung geben die im jeweiligen Semester verfügbaren Projekte vor Beginn des Auswahlverfahrens bekannt.
- (2) Die Bekanntgabe umfasst insbesondere die Projektbeschreibung, die im Projekt zu besetzenden Stellen sowie die Frist und Form der Bewerbung.

§ 3 Bewerbung

- (1) Die Bewerbung für ein Projekt erfolgt mittels Anschreiben und Lebenslauf in englischer Sprache.
- (2) Dabei sollen das gewünschte Projekt sowie die angestrebte Stelle bzw. die angestrebten Stellen im Projekt angegeben werden.
- (3) Bewerbungen, die nicht form- oder fristgerecht eingehen, können im Auswahlverfahren unberücksichtigt bleiben.

§ 4 Auswahl der Studierenden

- (1) Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch die Dozentinnen und Dozenten der Lehrveranstaltung.

- (2) Maßgeblich für die Auswahl ist die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber für das jeweilige Projekt und die angestrebte Stelle bzw. die angestrebten Stellen.

§ 5 Ausschluss der Teilnahme

- (1) Wenn begründete Zweifel an der zuverlässigen, vertrauenswürdigen oder fachlich angemessenen Mitarbeit bestehen, kann die Teilnahme an bestimmten Projekten durch die Dozentinnen und Dozenten sowohl zu Beginn des Integrativen Projekts als auch im Verlauf ausgeschlossen werden.
- (2) Ausschlussgründe sind:
- Nichtbefolgung der Anwesenheitspflicht,
 - mehrtägige Abwesenheit, auch aufgrund von Krankheit,
 - Zweifel an der fachlichen Qualifikation für das ausgeübte Projekt oder die ausgeübte Stelle,
 - Zweifel an der Zuverlässigkeit.
- (3) Der Ausschluss erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen; die wesentlichen Gründe werden den Betroffenen mitgeteilt.

§ 6 Alternativprojekt

- (1) Im Falle eines Ausschlusses wird den betroffenen Studierenden ein Alternativprojekt angeboten, beispielsweise eine Hausarbeit.
- (2) Art, Umfang und Bearbeitungszeitraum des Alternativprojekts werden durch die Dozentinnen und Dozenten der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2026/27 durchgeführten Integrativen Projekte.